

Rechtsverordnung
zur Übertragung des Lektorendienstes auf
Kirchgemeindeglieder
(Lektorenverordnung – LektorenVO)

Vom 29. November 2016 (ABl. 2016 S. A 218)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt verordnet gemäß § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung Folgendes:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1 Grundsätze	1
§ 2 Anwendungsbereich	1
§ 3 Voraussetzungen für den Lektorendienst, Fortbildung	2
§ 4 Rechte und Pflichten	2
§ 5 Verfahren, Kosten	3
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1
Grundsätze

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens hat die Verheißung und den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Alle Getauften sind zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen.

Damit die Kirchgemeinde diesem Auftrag nachkommen und sich regelmäßig zu Gottesdiensten versammeln kann, um sich ihrer Berufung und Verheißung zu vergewissern, ihren Glauben zu bekennen, Gott zu loben, zu beten und zu singen, soll sie einzelne Gemeindeglieder für den Lektorendienst gewinnen.

§ 2
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Gemeindeglieder, die einen Gottesdienst vorbereiten und ihn mit Hilfe entsprechender Vorlagen liturgisch leiten (Lektoren). Sie

* nichtamtlich

3.4.3 LektorenVO

eignen sich eine vorgegebene Predigt an und tragen diese im Gottesdienst vor. Sie tun dies in enger Absprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer, die oder der die Verantwortung für den Gottesdienst trägt. Die Mitwirkung von Gemeindegliedern im Gottesdienst in anderer Weise bleibt unberührt.

§ 3

Voraussetzungen für den Lektorendienst, Fortbildung

- (1) Persönliche Voraussetzungen sind die Kirchengliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie die aktive und regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst und am Leben der Kirchgemeinde.
- (2) Fachliche Voraussetzung für die Wahrnehmung des Lektorendienstes ist eine entsprechende Ausbildung. Die Ausbildung wird ihrem Inhalt und ihrem Umfang nach durch die Ehrenamtsakademie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bestimmt und für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens einheitlich geregelt. Die Ausbildung wird durch eigens dafür qualifizierte Personen geleitet und gestaltet. Die Ausbildung befähigt nicht zum Dienst der freien Wortverkündigung.
- (3) Ehrenamtsakademie und Kirchenbezirke gewährleisten regelmäßige regionale und überregionale Fortbildungsangebote. Die entsprechende Literatur zu Theologie und Liturgie hält der Kirchenbezirk vor.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Die Lektoren haben das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu verkündigen und sich in ihrer Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht. Die kirchlichen Ordnungen sind für sie verbindlich.
- (2) Die Lektorin oder der Lektor übt ihre oder seine Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin aus. Die Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung bleiben unberührt.
- (3) Lektoren sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das gilt auch nach Beendigung des Lektorendienstes.

§ 5

Verfahren, Kosten

- (1) Die Anmeldung für die Ausbildung zum Lektorendienst geschieht durch den Kirchenvorstand beim Kirchenbezirk oder durch den Kirchenbezirk selbst.
- (2) Die Kirchenbezirke übernehmen strukturelle und organisatorische Verantwortung für die Ausbildung zum Lektorendienst.
- (3) Das Landeskirchenamt überträgt dem Kirchgemeindeglied auf Vorschlag des Superintendenten den Lektorendienst für die Dauer von in der Regel sechs Jahren. Die Verlängerung der Übertragung des Dienstes ist möglich. Lektoren werden durch die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten in einem Gottesdienst nach Agende IV eingeführt.
- (4) Kirchenbezirk und Kirchgemeinde beteiligen sich zu mindestens zwei Dritteln an den Ausbildungskosten. In der Regel soll das Kirchgemeindeglied, das sich zum Lektor ausbilden lassen möchte, ein Drittel der Ausbildungskosten selbst tragen.
- (5) Die für die Ausübung der Gottesdienste entstandenen Fahrtkosten sind in entsprechender Anwendung der Reisekostenverordnung (RKV) sowie der Rechtsverordnung zur Ausführung der Reisekostenverordnung (AVO RKV) in der jeweils geltenden Fassung von der die Dienste in Anspruch nehmenden Kirchgemeinde zu erstatten.
- (6) Eine nach § 5 Absatz 3 erteilte Übertragung endet, wenn die Lektorin oder der Lektor schriftlich erklärt, die Übertragung zurückzugeben, oder wenn das Landeskirchenamt die Übertragung aus schwerwiegenden Gründen zurücknimmt.
- (7) Die Lektoren können an einem Prädikantenkonvent in ihrem Kirchenbezirk als Gäste teilnehmen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.
